**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

mod bim exist nochtif word usffirm ibm berausgegeben wir building dielenten

# and in the state of the state o

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republit.

Band III. No. LVI. Ligern, den 26. April 1799. (7. Florea!. VII.)

## Gefeggebung. Groffer Rath, 19. April.

elfortuni libertendek folgende Bochlandi:

same (Fortsetung.)

Suter: Ich untersiüße auch den Rapport der Commission; nur wünsche ich, man mochte doch nicht alles blos einseitig, blos mit Rutsicht auf das leidige Intereffe betrachten, und blos mit groben phyfifchen Interesse vertauften, und bied int groben posstuckt.
Gründen unterstützen. Ich glaube immer noch an die An den Senat.
Tugend des helvetischen Bolts, ja ich traue ihr viel An den Senat.
In Erwägung, daß die ganze Republik die Bergerannt, sondern vorzäglich die Vaterlandsliebe zum psichtung auf sich hat, diesenigen Vürger als ihre Bermankstab seiner Handlungen annehmen. Und Gesetz schützer und Retter zu ehren, welche dei der Vertheidischen bei der Vertheidische sichts aus des Raterlandsliebe richts aus gebern fommt es ju, diefe Baterlandsliebe richtig zu leiten, porzüglich mit warmem Berg an fie zu glausben; denn wahrlich wenn hier, bom Tempel der Ges feggebung aus, die Begriffe des Bolfs nicht febr ges leitet werden, wenn wir einmal anfiengen, an feinem Patriotismus, an feiner Tugend zu zweifeln, fo mare es bald um uns geschehen. Deswegen wünsche ich, bag der Rapport angenommen werde. Der Staat ift doch weiter nichts als eine Berbrüderung mehrerer Cemeinden ju einem gemeinschaftlichen Zwet, und wenn man von einzelnen Gemeinden fodert, fie mochten, vorzisglich bei der gegenwärtigen Noth der Staats, taffe, für ihre im Dienst des Vaterlands, für Beschützung unfrer Freiheit abwesenden Frider sorgen, fo fodert man doch nur was bissig ift. Ausnahmen tonnen füglich nicht wohl getroffen werden, weil getonnen füglich nicht wohl getroffen werden, weil gegenwartig niemand reich fenn will; follte man fie aber jugeben wollen, fo laffe ich mir die Mennung des B. Relifiab gefallen, und fimme übrigens zur ganglichen Unnahme des Rapports.

Cuftor fimmt jum Gutachten mit Rellfabs

irgend einen Beifas, in dem fonft nur die Amwendung Dieses Gesetzed erschwert, oder gar gehindert wurde.

Secretan begreift auch nicht wie gegen einen fo billigen und patriotischen Rapport fo viele Einwenbungen gemacht werden tonnen: die Sache dem Guat

aufburden, ift fo viel fagen, als bas gange hindern; biefe Armen muffen unterftugt werden, da dieg ber Staat nicht toun tann, fo muffen es ihre Nachbarn alfo ihre Bemeindegenogen übernehmen, und hierbei tann, wann nicht bas Bange unanwendbar gemacht. werden fell, feine Ausnahme ftatt haben. - Das Gut= achten wied mit Rellftabe Bufag angenommen.

Efcher im Ramen ber gleichen Commission legt.

folgendes Gutaehten vor:

gung des Baterlandes und der Sache der Freiheit bers wundet, und dadurch der Mittel beraubt werden, fich und der Frigen Unterhalt zu erwerben; ihr Verdienft um das Baterland werkthätig zu lohnen , und also ihnen und den ihrigen den erfoderlichen Unterhalt zu verschafe

In Erwägung, daß auch gegen die hinterlaffenen Mittwen und Bayfen, oder gegen die Gilftofen Eltern und Geschwifter berjenigen Bertheidiger ber Republit, welche den ehrenvollsten Tod, den Tod für Freiheit und Baterland gefforben find, der Staat die heilige Pflicht auf fich hat, ihnen als Beweis des Danks gegen die

#### beschlossen:

1. Bum lebenslånglichen Unterhalt berienigen Ber= theidiger des Vaterlands, welche durch in seinem Dienst empfangene Wunden der Mittel beraubt wurden, ihren Unterhalt fich felbst zu erwerben; zur Unterftugung der Erlacher unterfügt nachmals das Gutachten ohne hinterlassnen hilfosen Eltern, Wittwen ober Gattinnen beinen Beisa, in dem sonst nur die Amwendung berienigen Burger, welche bei der Beschützung der Republit ihr Liben verlohren, ober auffer Stand gefest murten, die ihrigen gu beforgen , und gur Erziehung der Baifen oder Kinder, oder der noch imergognen: Geschwister dieser Burger insofern die Erzichung Dies

fer legtern ihnen oblag ; foll ein binlanglicher Theil ber und fobert Beibehaltung bes ebevorigen 64. 5. Ges Rationalguter ausschlieffend bestimmt fenn, und jufceetan bente, mir muffen doch fuchen, und mit dem Diefem Ende hin werden auf einen Untrag des Boll- Genat ju vereinigen, und da er felbft beim erften giehunge direktoriums burch ein funftiges Befet, Dieje- Gutachten Die Competeng Des Diffriftsgerichts etwas nigen Rationalguter bestimmt bezeichnet werden, welt fart fand, fo beharret er auf dem neuen Antrag ber che zu diefer von dem Staat fouldigen Unterfingung Commission. Das Gutachten wird angenommen. ausschlieffend dienen sollen.

2. Gegenwartiges Gefes foll gebruft, und in ber gangen Republit, besonders aber bei den Armeen be-

werden.

Secretan fagt: Die Wittwen und Baifen ber Nateriandsvertheidiger gehören dem Staat, und diefer foll Die Stelle einnehmen, welche Die Burger Die ibr fchonftes But, bas bes Lebens dem Baterland aufopferten, gegen ihre Familien für ihr ganges Leben auf fch hatten: daber ftimme ich auch mit vollem Beifall diesem Gmachten bei ; aber unmöglich fann ich mich hinterhalten zu bemerken, daß wir die eben so zwetmäßigen Grundfäße des vorigen Gutachtens über den Saufen werfen , dadurch daß wir bemfeiben den von er festgefest werden foll. Rellftab angebrachten Zusag beifügten. Das Gutachten wird einmuthig mit Beifallge-

flatsch angenommen.

diesen patriotischen Antrag: dagegen stimmt er Secres ziehen, dieses Recht durch die einfache Einfaufung tan in Rufficht feiner Bemerkung gegen ben vorigen Des erftern erworben, ober ob fie jeder fur fich dafe Befchlug bei, und fodert alfo beffen Annahme. Rell- felbe erft noch zu erfaufen haben. ft ab bedaurt, daß man fogleich einen genommnen Be-

über den 3ten Abschnitt des burgerlichen Rechtsgangs Erwerbungs, Bedinge mit der Groffe des Genuffes in benen form über Diefen Gegenstand eine Schatung mehrere Genieffende, bestimmt werden follte. aufgenommen worden ift, fo wird biefe Schatzung bieruber gur Richtschnur Dienen, und jede fernere berricht. Streitigfeiten und unangenehme Auftritte Wurdigung ift überfluffig.

jung gemacht wurde, fo wird der Prafident des Die ben, und hiemit zu einer Erlauterung des Gefetes friftgerichts bei der Ginleitung des Prozesses die Par vom 13. hornung, ein. theien auffodern, ju erflaren, wie bech fie den Berth bes Gegenstands Schaten. Diefer Untrag wird eins

mutbig angenommen.

Im vom Genat verworfenen IV. Abschnitt, bes gleichen Befchluffes, Schlagt Secretan, im Ramen ber Commiffion, bor, daß die Diftriftegerichte nur über Die Gumme bon 300 fatt 400 Franken endlich und phue Appellation absprechen fonnen.

Euftor fann diefer Abanderung nicht beiftimmen,

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

### Burger Gefeggeber!

Das Gefes vom 13ten hornung verpflichtet die Gemein: Eigenthumer, jeden belvetifchen Burger, der fich in ihrem Begirte anfiebelt, gegen Die Erlegung einer gemiffen Eintaufs Gumme jur Theilnahme an threm Gemeingnte jugulaffen, und enthalt jugleich eine Borfdrift über den Magitab, nach welchem Diefer Einfaufepreiß bestimmt, und die Beborden, durch Die

Es wird aber bei Bollgiehung berfelben die Frage aufgeworfen, ob die Cobne eines noch lebenden Bas ters, die burch Berbeirathung ober haushabliche Dies Erlacher freut fich uber die einmuthige Unnah- derlaffung fogleich in dem Falle fenn murden, ihren me Diefes Gutachtens, und dantt ber Commission für eigenen Antheil am Genuffe Des Gemeingutes gu bes

Auf der einen Seite ift die Theilnahme an einem febluß anzugreifen wage, und fodert Tagesordnung Gemein Eigenthum ein vererbbares Recht, das durch uber Erlachers Antrag : man geht zur Tagesordnung. Die Emfaufung des Baters auch fur beffen Gobne Secretan tragt, im Ramen einer Commission, und Rachfommen binlanglich erworben scheint; auf barauf an, in dem, vom Senat verworfenen Beichluß der andern Seite hingegen will bas Gefeg, bag Die ben 48 Sabzuandern, und fo abzufaffen: § 48. Wann einem ordentlichen Verhaltniffe fteben, was aber nicht swischen den Partheien auf die Bewilligung Des Fries der Fall senn murde, wenn der Ginkaufspreis für bensrichters und in der durch das Gefez vorgeschrie einen Genieffenden auf dem namlichen Fuße, wie für

Da die Ungewißheit, welche über Diefe Frage veranlaffen fann, fo labet euch , Burger Gefeggeber, § 49. Wenn bor dem Friedensrichter feine Schap | das Bollgiehungedireftorium gur Entscheidung Derfelt

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Ban.

Im Namen des Direttoriums, der Gen. Gefr. mouffon.

Beber glaubt, biefe Cache habe feine groffe Schwierigfeit auf fich, boch winfcht er, daß Diefelbe einer Commiffion gur Untersuchung übergeben werde. 18ten Abschnitt bes Gefebes vom 3. hornung über bie Gecretan findet auch, der Fall fen wichtig genug ! Beziehungsart der Finangen gu befchlieffen: um forgfaltig burch eine Commiffion unterfucht, und burch ein Gefes bestimmt ju werden. Bourgeois ffimmt auch gur Commiffion, und wunscht, daß fie antrage, das Gefei jurufzunehmen, welches die Ger meinden gwingt, Theilhaber in ihre Gemeinguter auf gunehmen. Der Gegeuftand wird an eine Commifffon gewiesen, in die geordnet werden: Efcher, Bour geois, Jomini, Rildmann und Rellftab.

Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite und nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Gnfen:

achten bor:

Die Bothschaft bes Bollziehungebirektoriums vom gewiffenhaften und patriotisch benkenden Burger gurute 13. Mary, die ihr eurer Commission gur Untersuchung iberwiesen, enthaltet die niederschlagende Anzeige, daß verschiedene indirekte Staatsabgaben nicht mit derjenigen Trene und Biederkeit entrichtet werden, die man von guten, bem Baterland anhanglichen Burgern Strafgefegen ihren richtigen Begug bindert.

Der Privateigennug bem Staat vorenthaltet:

I. Die Abgabe von Getranten. 2. Die Stempelgebihren. 3. Die gerichtlichen Sefalle.

mehresten Rantonen ein ungleich starteres Ohmgeld von allem verheimlichten Getrant die gesezliche Abgas bezogen wurde, als die jezige Care beträgt. Die be des Verfaufs im Rleinen bezahlen. Commiffion erachtet baber zwei Berfugungen als noth wendig - Die eine als Mittel, um zur Kenntnig bes pelt und wird für zwei Jahre von seinem aktiven wirklichen Betrags des Bertaufs im Groffen und des Burgerrecht eingestellt. Berwirthens im Rleinen der fleuerbaren Getranten ju gelangen, die andere eine verhaltnifmaffige Strafe wird, Die Ration um die ihr gebihrende Abgabe bes auf ben Betrug.

nen daß es alle ungeftempelte Atren im Rechten un auf 2 Jahre lang eingestellt fenn. gultig erflart - wobei es nach bem Ermeffen ber

Commiffton belaffen werden follte -

Die Gerichtsgebuhren werden laut dem Gefeg für feche Tahre und für eben fo lange die Befugnig bom 5. hornung 1799 durch die Gerichtfchreiber der ju wirthin. Tribunalien bezogen und follen alle brei Monate bem Dbereinnehmer des Kantons eingefchift werden. Je Abfchnitt, unter dem Titel : "Abgabe von Getranfen" der Zogerung fann bas Boliziehun sbirektorium bor: Des Gefetes vom 5. hornung 1799 iber Die Bezies beugen. Wer die Gewalt hat, die Saumfeligfeit mit hungeart der Staatseinfunfte, welches Gefeg in als ber Amtsentsehung zu beftrafen, kann ftrenge Erful/lem, was obigen drei Artiteln nicht zuwider ift, in lung der Amtserfüllung fodern und handhaben.

Die Commiffion hat bemnach die Ehre, bem gr. Rath anzutragen, seine diegartige Berathung auf die befannt gemacht, und mo es nothig ift angeschlagen Erantsteuer einzufchranken und als Jusagartikel jum werden.

#### Un ben Genat.

Der große Rath, nachdem er die Bothschaft bes Bollziehungedirektoriums bom 15. Marg 1799 in Bes rathung gezogen, welche die Unzeige tenthaltet, das an vielen Orten der Republik die Abgaben von Ges tranfen theils nicht gewiffenhaft, theils mit einer bem Staat fehr schadlichen Rachläffigkeit entrichtet werden.

In Erwägung, daß ein folcher Betrug oder dorfer im Ramen einer Commiffion folgendes Gut, pflichtwidrige Rachlaffigfeit, Die im Binangfpfiem bes wefte Gleichheit verlegt und deren Nachtheil auf die

wirft;

#### hat, nach erflarter Dringlichfeit, beschlossen: iberfluffig

1. Jeber Einzieher ber Abgaben von Getranfen erwarten follte, und daß der Abgang an zwefmaffigen bat die Bflicht auf fich und ift berechtigt, Die Reller aller in der Gemeinde wohnenden Berfaufer von Ges Das Direktorium nennet euch, B. Reprasentanten, tranten, Die Der Abgabe unterworfen find, fo oft er folgende drei Zweige des öffentlichen Einfommens, die es nothig finden wird, zu untersuchen, jedoch foll er von einem Mitglied ber Munigipalitat begleitet wers Ben, Die ihm einer um ben andern befaufteben haben.

2. Jeder Diefer Berfaufer, welcher burch die Rels lerbesichtigung oder auf andere Airt überwiefen wird, Die Rachlaffigfeit in Abstattung der Trankstener mehr Wein oder anderes Getrante eingefellert zu haz muß euch, Burger Gefeggeber, um fo mehr auffallen, ben, als er angegeben hatte, er mag benfelben im als nuter ber borigen Berfaffung wenigstens in ben Groffen ober im Detail haben verfaufen wollen, foll

Im Wiederholungsfall gahlt er die Abgabe bops

3. Ein jeder Diefer Berfaufer, welcher überwiefen trogen ju haben, foll als Strafe Die vierfache Gumme Das Gefes über die Stempeltore verhangt bereits feines Betrugs entrichten, ihm für ein Jahr lang eine febr fcharfe Strafe gegen Die Uebertreter, darin das Wirthen verboten und fein aktives Burgerrecht

Im Wiederholungsfall gahlt er bie fechsfache Summe feines Betrugs, verwirft fein Aftivburgerrecht

Diefe Berfügungen find Zusagartitel gum achten feinem ganzen Inhalt in Rraft verbleibt.

4. Diefes Gefes foll gedruft, in gang helvetien

gwermaffig.

Soweife in Berathung genommen.

lich und will daß kein Weinschent Wein einlegen Durfe, ziehen lassen. Der 5 wird ganzlich durchgestrichen. ohne den Agent zu benachrichtigen. Zimmermann Secretan fodert, daß das Wort: Ohmgeld, bemerkt, daß Thorins Wunsch sich schon im ursprüng: als eine Feodallast, welche abgeschaft ift, nicht mehr lichen Gesez vorfindet, und also sehr überfüssig ist. gebraucht werde, sondern daß nun einzig von Abgabe Mmmann wunscht, daß ber Gingieber bie Unterfus auf ben Getranfen die Rebe fep. Diefer Untrag chung der Reller nur nach erhaltner Erlaubnig des wird angenommen. Unterstatthalters vornehmen fonne. Thorin will allen Bein berohmgelben, und erft nachher ben Bers tauf im Groffen abziehen laffen. Der S wird unver andert angenommen.

Jomini fodert einen Beisaz I, durch den besstimmt werde, daß die Einzieher wenigstens viertelz jährlich die Keller untersuchen sollen. Cartier sos dert Tagesordnung, weil dieser Jusaz überstüssig ist. Weber folgt, weil die Untersuchung nur im Fall von Berbacht fatt baben foll. Man geht zur Tages:

ordnuna.

f 2. Marcacci benft, ba auch Beiber zuweis ten Wein ausschenken, so fen die Strafe der Burgers rechtseinstellung nicht zwelmaffig. 3immermann findet diese Einwendung fehr wichtig und bittet, daß Mariacci felbst einen Beifags vorschlage. Marcacci tragt auf 14 Tage Gefangnifftrafe an. Der S wird unveräudert angenommen.

§ 3 wird ohne Ginwendung angenommen.

Tagen erft zu Lieferung eines Pfands angehalten oder das Interefe fürs allgemeine aufwiegt und ber Mans aber bann die Betreibung angefangen werde. Bim: gel an Strafgefenen für die nachlaffigen Zahler die mermann bemerkt, daß der Wirth eigentlich pflich: hauptfachlichsten Urfachen der Nachlaffigfeit und Langs tig ift, das Geld nach und nach gufammenzulegen, fo famteit find, mit welcher die meiften Burger helsetiens wie er Wein verkauft, und daß alfo der 5 nicht zuldie schuldigen Abgaben entrichten. ftreng ift. Afermann fimmt Eufforn bei, weil auch arme Leute Bein verkaufen, und alfo nicht fo schleu: fich bas Direktorium nicht beflagen; Diefe werden alls nig gablen tonnen. Euftor beharret. Weber un gemein am getreulichften berichtigt. terfligt Cuffore legtern Antrag, weil ber Wirth, wenn er schuldig ift, wie ein anderer Schuldner behandelt richtung ber folgenden Abgaben auszutweichen sucht: werden muß. Graf beharret auf dem Gutachten, in der hoffnung, Die Wirthe werden dann weniger wird am frevelhafteften bon einem Theil berjenigen auf Rredit Bein ausschenken. Jomini folgt Graf abgelehnt, welche unter der ehemaligen Verfassung ein und wundert fich daß die Wirthe fo viele Bertheidis febr viel berrachtlicheres Ohmgeld befahlten. ger finden. Cartier weiß nicht warum die Birthe harter gedruft werden follen als andere Burger und und febr viele Privatpersonen suchen diese Abgabe abs fimmt Cufforn bei. bem 6, weil es hauptfachlich barum gu thun ift, dem Schriften vor Gerichte, Die einzige Strafe welche ibs bofen Billen entgegen gu arbeiten und die Birthe ja nen das Gefes auferlegt. 14 Lage Zeitfrift haben; wurde ber & nicht angenoms men, fo wurde er gangliche Durchftreichung beffelben maffig bezogen werden. fodern. - Der S wird verworfen.

Afermann unterftagt bas Gutachten als febr lagenbeziehung, fatt gu befchteunigen, noch verlang gern und aufschieben wurde. Weber fodert auch Muf Cartiers Untrag wird das Gutachten gangliche Durchstreichung, weil die übrigen Auflagen noch langfamer bezogen werben als die gegenwärtige. § 1. Thorin findet den 9 noch nicht hinlang Euftor will nun in 14 Tagen die Bemauflage bes

#### and foldering of the Nadtrag

jur Sigung bom 17. April.

Das Direftorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die migligefezgebenden Rathe. a san Como indennen

Burger Gefeggeber!

Das Vollziehungsbireftorium fieht fich genothigt, euch von ber Nachlaffigfeit Renntniß ju geben, mit welcher der grofte Theil ber gewöhnlichen Abgaben entrichtet wird; obschon gang gewiß diese Rachlaffige feit von den Ungufriednen angezettelt wird, in der Abficht, Die Bulfequellen bes Staates auszutrofnen; fo fann man fich aber boch nichts bestoweniger vers § 4. Euftor will daß der Weinschenf nach 14 hehlen, daß der Privateigennuz, der leider nur zu oft

leber die Bezahlung der direften Auflagen fann

Mit Berdruß aber fieht es, wie man die Ente

1) Die Abgabe von Getranten. Diefe Abgabe

2) Die Stempelgebihren. Biele handelsleute Gnfendorfer beharret auf gulebnen, und befürchten nicht die Ungultigfeit ihrer

3) Die gerichtlichen Gefalle, welche febr unregels

Aus den Berichten der Berwaltungstammern und Bimmermann dringt barauf, daß nun nichts ber Obereinnehmer vernimmt bas Direftorium, bag weiters bestimmt werde, weil Eustors Antrag Die Aufs Die Nachläffigkeit der einten Burger und der Mangel an Zwangemitteln, um fie gur Erfuffung ihrer Abfich: burch ben Prafidenten und 2 Mitglieder des Rantones ten anguhalten, einen schadlichen Gindruf auf die ehr gerichte in Beifenn ber Secretarien überfeine Renntniffe lichen Leute und auf alle Diejenigen bewirtt, welche, sen es aus Pflicht und Patriotismus oder aus alter Gewohnheit, fich befleiffen, ihre Schuldigkeit gegen ben Staat gemiffenhaft zu erfullen; es bemerkt, bag wenn bas Eramen befriedigend ausgefallen ift, dem Ran-Diefer Gifec ungemein erfatten wurde, wenn bie im Auflagenspffem angenommene Gleichheit nicht beobache

tet werden follte. Es ladet euch baber ein, Burger Gefeggeber, ftrenge Maagnahmen gegen biejenigen zu befretiren, Die fich weigern follten, Die Beitrage zu bezahlen, Die feber Burger nach Maaggabe feines Bermogens ber Republik schuldig ift; oder die auf eine arglistige Weife fich den Vorschriften der diesartigen Gesetze und Ber: o dnungen zu entziehen versuchen wurden; bas Direfe forium haltet bafur, baf es bem Bergeben am anger messensten und zugleich am wenigsten ehrrührig ware, wenn man gu Diefem Ende Gelbftrafen bestimmen ferung am fraftigften.

Das Bollziehungebirektorium legt biefe Meinung

Republifanischer Grug.

toniadia

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Getr. Mouffon.

> Genat, 19. April. Prafident: Luthy v. Gol.

Rabn im Ramen einer Commission über ben, ben 3. Infermini in Lauis betreffenden Beschlug, legt folgenden Bericht vor:

Thre zur Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths niedergesete Commission, nachdem fie die provisorische Verordnung des Direktoriums für die Rotarien andrer Kantonen, auf welche fich der Beschluß beziehet, gepruft hatte, fand folche in allen ihren Theilen zwefmäßig, und für alle andern Kantone, wo Notarien aufgestellt find, anwendbar.

Das auf die Anfrage des Justizministers veranlaste Urrete vom sten August 1798. und ein anderes auf die Anfrage des Regierungestatthalters des Kant. Leman ergangene Arrete vom 13 Aug. gleichen Inn=

Salte verordnen,

4. Dag jeber, Der fich um ein Rotariat melbet, mals eine kleinere Zahl als 3 Mitglieder berathfchlas

und Fahigkeit sollen gepruft werden. 2. Dag über den Be'auf des Eramens dem Kantons gricht ein Bericht erstattet werden folle, welches fodann, Didat ein Patent nach den bis anbin üblichen Formen

justellen sollte.

Die Commission findet, daß diese zwelmäßige provisorische Borschrift allen Willführlichkeiten und Intrignen so lang bis der Civilcoder ein allgemeines Ge fez über die Motarien aufstellt, am besten vorbiege, auf die Rotarien des Rant. Lauis febr gut angewendet werden fann, und rathet ihnen desnahen einmuthig die Unnahme ber Refolution an.

Bastin fimmt gur Annahme; er glaubt übrie gens es fenen in der frubern Difcuffion über Diefen Beschluß einige ungegrundete Ginwendungen gegen die wurde. Bieffeicht waren diefe auch zur funftigen Bef: Rotarien überhaupt gemacht worden : er halt diefelben zumal in gröfferen Gemeinden, wo viel Handel und Bewerbe ift, für fehr wefentliche Versonen, freilich enerer fchleunigen Berathung bor, ohne ben Betrag nicht mit allen alten überflußigen und eitlen Formen der Strafe vorzuschlagen, selbst ohne ihr einigen Bor, unter benen sie eristirten — sondern als besondere zu besondern Geschäften fahige Personen, die des allgemeinen Zutrauens wurdig find. Rahn bemerft , um Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, eine besondere Commission des gr. Rathes beschäftigt fich damit. Fornerod wundert fich über das Arrete des Direktoriums, in Betref der Motarien; die beste-henden Gesetze darüber mußten fortdauren, bis zu einer neuen allgemeinen Verfügung des Gesetzebers, und wann der Kanton Lauis eine weise Ordnung hieruber bisher beobachtete, so soll man sie ihm provisorisch lassen. Der Beschluß wird angenommen.
11 fferi legt über den Beschluß das Stimmrecht

tes Prafidenten im Direktorio betreffend, im Ramen

einer Commission folgenden Bericht bor :

B. R. — Die Constitution übergiebt die vollties hende Gewalt oder ihre Leitung, einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Rathe, in deffen Berathschlagungen alfo bei getheilten Meinungen, die Entscheidung auf eis ner auf 3 Stimmen bestehenden Majoritat beruhen foll.

Diefe constitutionelle Integritat des Bolly. Diref= toriums tann auf eine gedoppelte Beife verleit werden, entweder nur augenbliklich für gang kurze Zeit, oder

aber baurend, für eine langere Beit.

Die Falle erfterer Art, in benen ein oder mehrere Mitalied, durch phylische oder mora'ische Sinderniffe, für den Augenblit ober fur eine fehr turge Beit den Be rathichlagungen beitumobnen abgehalten werden, finds burch das Gefeg über die Organisation des Direttoriums vorgesehen - und indem daffelbe verordnet, daß nies

gebracht ift; phyfische Urfachen, Korper und Seelen- ftimmende, und eine Majoritat von 2 gegen 1 entichet-trankheiten konnen diefe Wirkung hervorbringen; eben bet; ober man giebt dem Prafidenten 2 Stimmen; fo die angenommne Untlage gegen Mitglieder des Di- feine Stimme wird beim Abfimmen gejablt, und wenn reftoriums, die vor dem Obergerichte schwebt, und eine 2 gegen 2 sind für eine doppelte angesehen; auf diese constitutionelle Suspension bis zum Urtheile zur Folge Beise wird offenbar keine reelle, sondern nur eine myhat.

Diese Falle B. R. hatte, wie es eurer Commission nur reelle 2 Stimmen, gerade wie im ersten Fall. fcheint, Die Constitution vorherfeben, und mad in folil chen ju thun fen, bestimmen follen. Die Ermablung Mittel, wodurch eine Majoritat herauszubringen mare, einsweitiger Direttoren, die gleichsam als Suppleanten gebort - es wurde dieg namlich durch das Loos Die mangelnden wahrend ihrer Abwesenheit vertreten, geschehen — aber fie ist zurüsgeschaubert vor dem Geoder irgend ein zweiter Rath, ber bem unvollständigen bante! Wie fonnte ber verderbenschwangere Damon Direktorium für einen gewiffen Theil feiner Berrich- ber hafardspiele - er ber fich nur im Begleite wilder tungen zur Geite zu feten mare - find Mittel, Die wir und niedriger Leidenschaften, unter vernonft. und berghier nit andeuten, und keineswegs entwickeln konnen, lofen Menschen finden barf, fich bem Tische nabern, Die unftreitig nicht von Rachtbeilen frei find, beren an welchem nur Grundfage, und Gerechtigkeit, und Bortheile aber die Rachtheile gewiß weit überwiegen Bernunft, und Ordnung, und humanitat berathichlawurden — Mittel endlich, die offenbar burch die Con- gen burfen ? ffitution selbst bestimmt werben sollten, und mit benen Der L

heit den Geschäften für eine langere Zeit entzogen wers andern Mitglieder bei der Berathung in ungerader Anden kann, bas auch mit mehreren möglich ift; daß zahl zugegen find; also mann vier Mitglieder des Dis Die constitutionelle Suspension, deren wir bereits er- reftoriums berathschlagen, und eine antere Majoritat wahnten, mehrere eben so wie ein Mitglied treffen als von 2 Stimmen nicht erhaltbar ift, foll die Stimme fann; daß es endlich immer viel beffer ift, für folche bes Prafitenten nicht gezählt werben. moaliche Falle jum voraus bestimmte Befete ju haben, als folche in fich ereignenden Fallen feibft, von der Roth- me biefes Beichluffes; fie bemerkt euch aber, daß fie wendigfeit gedrungen , erft geben zu muffen.

tegritat tes Direftoriums in Fallen wo ein ober meh- Mitglieder bes Direftoriums, als für eine beruhigende rere Glieder beffelben nicht blos augenbliflich ihren Berfügung, in bem wirflich obwaltenben Kalle ber bau-Berrichtungen entzogen werden — jum Gegenstand fei- renten und langern Entfernung eines Mitgliedes bes ner Berathichlagungen und eines uns vorzulegenden vollziebenben Rathes anfieht.

gefeglichen Befchluffes machen.

Wir kommen nun auf den uns zur Untersuchung tisch liegen. angewiesenen Beschluß, der dem Befer über Die Erganifation Des Diretioriums zwei erganzende Artitel bezahlenden Schreibtaren von Rauf und Saufchaus hingufugt.

Das besiehende Gefes erlaubt ben Mitgliedern bes

gen soken, kann man sich in Verbindung mit dem bil- Direktoriums zu berathschlagen, wenn ihre Zahl nicht ligen Zutrauen in das Direktorium, es werde während geringer als 3 ist; wann demzusolg 4 Mitglieder bestolcher momentanen Entsernungen einzelner Mitglieder, rathschlagen, und ihre Meinungen sind getheilt — so nicht leicht Beschlüsse von ausgezeichneter Wichtigkeit mangelt eine Stimmenmehrheit; um diese zu erhalten, sassen mangelt eine Stimmenmehrheit; um diese zu erhalten, sind nur zwei Wege möglich: entweder giebt man dem beruhigen.

Anders verhält es sich, wenn für eine längere Zeit Berathschlagung seine Meinung vor, deim Abstimmen die fünsache Zahl der Direktoren auf eine kleinere zurüß aber wird seine Stimme nicht gezählt: dann sind 3 gebracht ist; physische Ursachen, Körner und Seelen- stimmende, und eine Majorität von 2 gegen 1 entscheiz ftische Majoritat erhalten — aber es entscheiden auch

Eure Commission 3. R. hat noch von einem sten

Der Beschluf bes gr. Raths beantwortet Die sich ohne Zweisel der Senat dei seinen deverstehenden Frage auf die einzig annehmliche Weise: Der Brasse dent des Direktoriums soll nur dann entscheidende der sehlen, so fragt es sich, ob das Gesez nicht solche gerader Zahl und gleichmäßig getheilten Meinungen besaussichten sollte? — Die Frage wird sich kaum mit kinden, mithin eine reelle Majorität von 3 Stimmen Rein beautworten lassen, wenn man bedeukt, daß gegen z erhalten werden kann; die Stimme des Präseben so wie ein Mitglied des Direktoriums durch Krankssichen sollt hingegen nicht gezählt werten, wenn die beit den Geschässen sie eine langere Zeit entrogen werd andern Mitglieder hei der Berakkung in ungerger Aus

Eure Commission rath euch einmuthig zur Unrah-Idenfe ben mehr für eine nothwendige Bervollständigung Eure Commission glaubt begnahen, B. R., ber bes bestehenden Gesetzes, und ber Berfügungen besselben gr. Rath follte die Erhaltung der constitutionellen In- für Die Falle angenblikicher Entfernungen einzelner

Diefer Bericht foll brei Tage auf bem Rangleie

Der Beschluß über die an die Munizipalitaten gu ertigungen - wird verlefen.

Ruepp verlangt feine Berweifung an Die fruber

mit einem Befchluf uber diefen Begenftand beauftragte fchreiber erfest find. Lathi b. Langn. glaubt, bie Commiffion. Mittelholzer glaubt, es fen der une Mitgli der des Senats konnen alle abwesenden Schreis verandert bereits verworfne Befchlug, ber und hier ber binlanglich erfegen. wieder gefandt wird, und er will ihn fogleich bermers fen; eine neue Untersuchung wurde nur die nemlichen den. — Es sollen aber feine neuen Ropisten angestellt, Resultate wieder geben. Zaslin: Ganz unabgean, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne hilfe bert ift der Beschiuß nicht; der 2te Art. ift abgean, beforgt werden. bert und somit verdient er allerdings neue Unterfus

Der Mamensaufruf wird vorgenommen.

Laflechere verlangt als Oronungsmotion, daß über den Beschluß wegen Stimmrecht des Prafidens ten im Direktorium fogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission fehr lichtvoll fen.

Diefer Borfchlag wird angenommen-und der Bes schluß selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

hegglin zeigt im Ramen ber Gecretars an, toren richtig befunden worden.

fich mit einem das Reglement beider Rathe betreffen

den Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sigung legt Ufferi einen furgen Bericht über ben gegenwartigen Zustand der Ranglei bor und fragt, ob diefe einsweiligen Un: stalten dem Genat bis zu Rutkunft der ordentlichen werden.

Muret will, daß bas Protofoll fortgefest und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelhols ger stimmt diefer Meinung bei und will ben B. Seis degger zurüfrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Mener v. Ur. will auch keine neuen Schreiber ans ftellen und den B. Beidegger zurüfrufen. Rubli glaubt, die Unterfdreiber haben bisdahin weiter nichts gebrauchen laffen. Erauer glanbt, man tonne Seis deggern nicht füglich gurufberufen; das Manual foll bon ben Mitgliedern bes Genats geführt werden. Reding anerbietet feinen Gobn zu unentgeldlicher Bulfe in ber Ranglei. Berthollet glaubt, die ger genwartige Ginrichtung ber Ranglei fonne genugen und er will weder heidegger noch Schnell zurufrufen, ba Dieg ein Schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze senn könnte. Fuchs will die Ropis 1) Daß sowohl das ganze Berfahren des Ges fien zurufrufen, da diefe nicht, wohl aber die Unters richts gegen Ludwig Robriquet, als das hierauf ers

Man befchließt, das Protofoll foll fortgefest wer:

Der Beschlug wird verlefen und angenommen, wels chung. — Die Berweifung an die frühere Commission cher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus wird beschlossen; sie foll morgen berichten. Den zunächst eingehenden Geldern anweiset.

### Bollziehungsdirektorium.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums an den Ariegominister.

Das Vollziehungsbirektorium ift gefinnt, Die Aufe daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspet frührer richten zu laffen, welche in den Gemeinden des Rantons Lugern in Berhaft genommen wurden, und Der Senat Schließt seine Sigung und beschäftigt tragt Euch auf, ungefaumt einen Rriegsrath (Rriegs; gericht) jufammen gu rufen, ber aus folgenden Pers sonen bestehen wird; namlich aus den Burgern Land: wing, Bataillonschef; von Flue, Kontingentstommans danten von Dowalden; Lithold von Borb; Rafpar Fren, Sauptmann; Cheffey aus bem Leman, Lieutes nant; Joseph Bolf von Reuenfirch, Ranton Lugern, Secretars genugen, oder ob er die Fortsetzung der Lieutenant; Ignag Ming von Obwalden, R. Balds ins Reine gebrachten Protofolle verlange, in welchem fatten, Unterlieutenant; Mons Bonmatt von Engern, legtern Fall noch jemand ins Bureau mußte angestellt Unterlieutenant. - Das Direktorium tragt Euch auf, diefe Burger einzuladen, daß fie fogleich ihre Amtse verrichtungen beginnen.

### Oberfter Gerichtshof.

(Bergl. Republ. B. III. S. 393 - 96.)

Der oberfte Gerichtshof der einen und untheilbas gethan, als was ist Ufferi und Muret thun; wenn ren Republit, nach reifer Untersuchung bes gerichtle man also Heideggern zurufrusen will, so soll er ale, chen Berfahrens gegen Ludwig Robriquet, Sohn, dann Ropistendienste leisten; sonst gewönne man nichts. aus dem Distrift Monthen, R. Wallis, welcher der Fornerod zweiselt nicht, Heidegger werde sich wenn Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlis er zurufgerufen wird, zu allen nothwendigen Arbeiten chen Gewalten angeflagt ift; und nach Berlefung des Urtheils, welches das Rantonsgericht von Ballis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Unhörung der Antrage bes B. öffentlichen Anflägers;

Erwägend, daß fich eine große Menge von Febs lern und Unregelmaffigfeiten aus Diefem Berfahren ergiebt;

befchließt: